

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf
(Abwassersatzung – AbwS) vom 14.10.2014**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S 1408), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S 287) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 06.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

§ 47 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 3,00 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) nicht belegt

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 4,07 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird, werden die Transportkosten zusätzlich zu 1. wie folgt berechnet:
bis 3 m³ 5,93 €/m³ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer,
über 3 m³ 4,50 €/m³ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer,

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 20,35 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird: bis 3 m³ 5,93 €/m³ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer,
über 3 m³ 4,50 €/m³ zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer,

3. im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das

- a) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,44 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- b) den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG in der jeweils geltenden Fassung nicht entspricht, 2,18 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2,18 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(6) Neben der Entsorgungsgebühr nach § 47 (3) und (4) wird eine Grundgebühr von 25,00 €/Anlage je Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Abschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/je weiteres Grundstück ab dem 2. Grundstück.

Artikel 2

§ 49 Grundgebühren

§ 49 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

Die Grundgebühr beträgt für eine Wohnung 10,00 €/Monat.

Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach Ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. zur Mindestausstattung gehören Koch- und Wascheinrichtungen sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahreswasserverbrauch von weniger als 600 m³ wird die Grundgebühr nach Wohnungseinheitsgleichwerten berechnet. Diese beträgt 10,00 €/Monat. Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahresverbrauch von mehr als 600 m³ (Großkunden) beträgt die Grundgebühr pro Grundstück 40,00 €/Monat.

Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 42 Absatz 1) des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 150 m³/Jahr einem Wohnungseinheitsgleichwert entspricht. Fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist dieser zu schätzen.

Sofern der Vorjahreswasserverbrauch eines Grundstückes mangels eigenem Wasserzähler nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei

gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 150 m³ zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl des WE-GW bildet (je angefangene 150 m³ 1 WE-GW).

Artikel 3

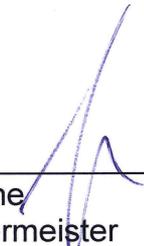
§ 57 In-Kraft-Treten

Der § 57 wird um einen dritten Absatz ergänzt:

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kodersdorf (Abwassersatzung – AbwS) vom 14.10.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kodersdorf, den 07.10.2020





Schöne
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.